

# Schwerpunkt

## «AHV 21» – Die wichtigsten Änderungen



arbeitgeberverband

region basel

### Geschätzte Leserin, geschätzter Leser

Die Reform «AHV 21» bietet Chancen für Arbeitgeber/-innen und Arbeitnehmer/-innen, weshalb es sich lohnt, sich mit den Änderungen genauer auseinander zu setzen. Am 1. Januar 2024 tritt die Flexibilisierung des AHV-Rentenbezugs dieser Reform in Kraft. Künftig kann die Altersrente individuell und schrittweise zwischen dem 63. und 70. Altersjahr bezogen werden. Es sind sowohl die Teilpensionierung als auch ein Teil-Vorbezug möglich. Das gibt Arbeitgebern und Arbeitnehmern nicht nur die Möglichkeit, sondern auch klar den Auftrag, im Hinblick auf die Pensionierung frühzeitig miteinander eine Auslegeordnung zu machen. Strebt jemand eine Frühpensionierung an und gibt es allenfalls die Möglichkeit, diese Person in einem Teilpensum noch länger im Arbeitsprozess zu halten? Wäre jemand bereit, auch über das Referenzalter von 65 Jahren noch in einem bestimmten Pensum weiterzuarbeiten und so dem Unternehmen die eigene Berufserfahrung und Expertise weiter zur Verfügung zu stellen? Die Möglichkeiten dazu sind seitens der AHV auch etwas attraktiver. Denn bei einer Weiterarbeit nach dem Referenzalter von 65 Jahren kann die Altersrente künftig auch Neuberechnet und somit verbessert werden. Natürlich müssen in solche Überlegungen auch die Auswirkungen auf die berufliche Vorsorge einfließen. Die neue Flexibilität des AHV-Rentenbezugs bedeutet jedoch, dass wir von der bisherigen Gewohnheit «mit 65 Jahren steht die Pensionierung an» wegkommen müssen. Es gilt, die Flexibilisierung arbeitgeber- und arbeitnehmerseitig gemeinsam zu nutzen und für beide Seiten eine optimale Lösung zur Gestaltung des Übergangs in die Pensionierung zu finden.

Auf den folgenden zwei Seiten wird Ihnen Herr Mario Marrone, Leiter Abteilung Leistungen AHV/IV bei unserer Ausgleichskasse Arbeitgeber Basel (AK40) die wichtigsten Änderungen detailliert aufzeigen. Wir hoffen, dass Ihnen diese Erläuterungen den Einstieg ins neue Arbeitgeberjahr erleichtern. An dieser Stelle wünsche ich Ihnen für dieses neue Jahr bereits jetzt viel Erfolg und alles Gute, jetzt noch einen schönen Jahresendspurt und für die bevorstehende Festtagszeit die nötige Ruhe und Erholung.

Saskia Schenker, Direktorin



# Reform «AHV 21» – Die wichtigsten Änderungen

Das Thema beschäftigte schon länger. Nach unzähligen Diskussionen im Parlament und gescheiterten Volksabstimmungen haben am 25. September 2022 Volk und Stände die Reform «AHV 21» angenommen, welche nun am 1. Januar 2024 in Kraft tritt. Die letzte AHV-Revision liegt bereits über 25 Jahre zurück, und diese Stabilisierung der AHV dient der Sicherung der Finanzen der AHV sowie der Erhaltung des aktuellen Rentenniveaus für die nächsten Jahre.

## Schrittweise Erhöhung des Referenzalters der Frauen auf 65 Jahre

Mit der Reform «AHV 21» wird das Rentenalter für Frauen und Männer auf 65 Jahre vereinheitlicht. Die Erhöhung bei den Frauen erfolgt schrittweise über vier Jahre, und das Referenzalter wird erstmals im Jahr 2029 für beide Geschlechter bei 65 Jahren liegen. Wie auf der nachfolgenden Grafik ersichtlich, wird sich das Referenzalter jährlich um drei Monate erhöhen – erstmals ab dem Jahr 2025. Ausschlaggebend für die Bestimmung des Referenzalters und des Beginns des Rentenanspruchs ist immer das Geburtsjahr.

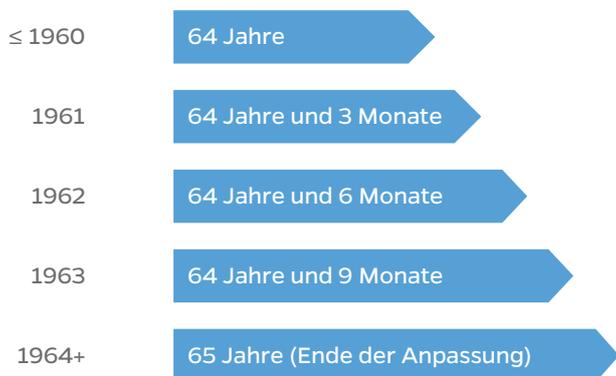


Abbildung 1: Schulungsunterlagen des BSV

## Ausgleichsmassnahmen für Frauen der Übergangsgeneration

Wenn wir von der Übergangsgeneration sprechen, dann sind ausschliesslich Frauen der Jahrgänge 1961 bis 1969 gemeint. Für diese Übergangsgeneration wurden Ausgleichsmassnahmen geschaffen, da diese Jahrgänge am stärksten und unmittelbar von der Reform betroffen sind.

Frauen, welche die Rente im Referenzalter oder später beziehen, erhalten einen lebenslänglichen Rentenzuschlag. Der Grundzuschlag beläuft sich je nach durchschnittlichem Jahreseinkommen auf CHF 160.- (≤ CHF 58'800.-), CHF 100.- (CHF 58'801.- bis CHF 73'500.-) oder CHF 50.- (≥ CHF 73'501.-). Ein degressiv-progressives Modell nach Geburtsjahr definiert die Abstufung des Zuschlags. Dieser Zuschlag unterliegt nicht der Plafonierung bzw. der maximalen Altersrente, sondern wird zusätzlich bezahlt, und löst keine Kürzung von Ergänzungsleistungen aus.

## Abstufung des Zuschlags (in % des Grundzuschlags)

Geburtsjahr	Referenzalter	Abstufung des Zuschlags (in % des Grundzuschlags)
1961	64 Jahre und 3 Monate	25%
1962	64 Jahre und 6 Monate	50%
1963	64 Jahre und 9 Monate	75%
1964	65 Jahre	100%
1965	65 Jahre	100%
1966	65 Jahre	81%
1967	65 Jahre	63%
1968	65 Jahre	44%
1969	65 Jahre	25%

Abbildung 2: Schulungsunterlagen des BSV

Ein weiterer Parameter bildet die Beitragsdauer. Bei unvollständiger Beitragszeit wird der Rentenzuschlag im Verhältnis der Skala 44 zur Teilrentenskala gekürzt.

Entscheiden sich Frauen der Übergangsgeneration für einen Vorbezug, so können sie ab 1. Januar 2025 von vorteilhafteren Kürzungssätzen profitieren. Wie beim Rentenzuschlag, werden auch hier die Kürzungssätze unterschiedlich angesetzt. Wiederum ist das durchschnittliche Jahreseinkommen massgebend für die Höhe des Kürzungssatzes. Tiefere Einkommen werden tendenziell weniger stark gekürzt. So hat beispielsweise eine Frau, welche die Altersrente mit 64 Jahren vorbezieht und das durchschnittliche Jahreseinkommen die Grenze von CHF 58'800.- nicht übersteigt, keine Kürzung trotz Vorbezug.

Vorbezug im Alter von	Ø Jahres- einkommen ≤ CHF 58'800.-	Ø Jahres- einkommen ≤ CHF 58'801.- bis 73'500.-	Ø Jahres- einkommen ≤ CHF 73'501.-
64 Jahren	0%	2.5%	3.5%
63 Jahren	2%	4.5%	6.5%
62 Jahren	3%	6.5%	10.5%

Abbildung 3: Schulungsunterlagen des BSV

Die maximale Vorbezugsdauer beträgt zwei Jahre. Frauen der Übergangsgeneration haben jedoch weiterhin die Möglichkeit, die Altersrente bereits mit 62 Jahren vorzubeziehen.

### Stärkere Flexibilisierungsmöglichkeiten beim Rentenbezug in der AHV

Die Flexibilisierung des Rentenbezugs hat grosse Veränderungen erfahren. Neben der Möglichkeit eines Teil-Vorbezugs oder Teil-Aufschubs – der Anteil muss jeweils zwischen 20 und 80 Prozent liegen und darf auch in Franken angegeben werden (z. B. Vorbezugssumme von CHF 800.-) – kann neu sogar aus einer Kombination aus beiden Möglichkeiten gewählt werden. Während heute ein Vorbezug nur ein Jahr oder zwei Jahre früher möglich war, kann in Zukunft ein monatsweiser Vorbezug im Vergleich zum Referenzalter von 65 Jahren beantragt werden. Somit kann der Bezug der Altersrente individuell schrittweise zwischen dem 63. und 70. Altersjahr festgelegt werden (Ausnahme für Frauen der Übergangsgeneration, welche bereits mit 62 Jahren vorbezogen können).

Über die gesamte Laufzeit zwischen 63 und 70 Jahren besteht die Gelegenheit einer einmaligen Änderung des Vorbezugs- oder Aufschubsanteils. Es empfiehlt sich eine frühzeitige Auseinandersetzung mit der Thematik, denn etwas hat auch nach neuem Recht nicht geändert – eine rückwirkende Anmeldung für den Vorbezug oder Aufschub ist nach wie vor ausgeschlossen. Voraussichtlich im Jahr 2027 werden die Kürzungs- und Erhöhungssätze an die Lebenserwartung angepasst.

### Weiterarbeit nach dem Referenzalter

Eine grundlegende Neuerung betrifft die Anrechnung von Beitragszahlungen nach Erreichen des Referenzalters. Heute gilt für Personen, die über das Referenzalter hinaus arbeiten, ein Freibetrag von CHF 1'400.- pro Monat, auf dem keine AHV/IV/EO-Beiträge mehr abgerechnet werden. Auf diesen Freibetrag kann ab 1. Januar 2024 verzichtet werden. Damit werden bereits ab dem ersten verdienten Franken AHV/IV/EO-Beiträge abgezogen. Die geleisteten Beiträge können in Form von zusätzlichen Erwerbseinkommen oder von zusätzlichen Beitragszeiten an die künftige Rente angerechnet werden. Damit zusätzliche Beitragszeiten angerechnet werden können, müssen zwei Bedingungen kumulativ erfüllt sein. Das gesamte Erwerbseinkommen muss mindestens 40 Prozent des durchschnittlichen ungeteilten, unaufgewerteten Erwerbseinkommens (ohne Einbezug von Erziehungs- und Betreuungsgutschriften) im Zeitpunkt des Referenzalters entsprechen und die jährlich entrichteten Beiträge entsprechen im Minimum dem jährlichen Mindestbeitrag. Der Vergleich erfolgt pro Erwerbsjahr.

Jede Person darf zwischen dem Referenzalter und dem 70. Altersjahr einen einmaligen Antrag auf Neuberechnung der Altersrente einreichen. Die Neuberechnete Rente wird frühestens ab dem Folgemonat des Antrags ausbezahlt. Eine Neuberechnung ist auch für Personen mit einer laufenden Altersrente möglich, sofern die rentenberechtigte Person am 1. Januar 2024 das 70. Altersjahr noch nicht vollendet hat. Die Neuberechnung erfolgt höchstens bis zur Maximalrente.

### Zusatzfinanzierung durch die Erhöhung der Mehrwertsteuer

Ein Zuschuss an die AHV fliesst über die Erhöhung der MWST zu. Der reduzierte Steuersatz wird von 2,5 auf 2,6 Prozent erhöht, der Sondersatz für Beherbergungen wird von 3,7 auf 3,8 Prozent angehoben, und der Mehrwertsteuer-Normalsatz steigt am 1. Januar 2024 von 7,7 auf 8,1 Prozent.

Mario Marrone, Leiter Abteilung Leistungen AHV/IV bei der Ausgleichskasse Arbeitgeber Basel



#### Zusammengefasst:

##### Inkrafttreten per 1. Januar 2024

- Flexibilisierung des Rentenbezuges
- Neuberechnung der Altersrente infolge Weiterarbeit nach dem Referenzalter möglich
- Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0,4 Prozent

##### Inkrafttreten per 1. Januar 2025

- Schrittweise Erhöhung des Referenzalters der Frauen auf 65 Jahre
- Ausgleichsmassnahmen in der AHV für Frauen der Übergangsgeneration 1961 – 1969
- Rentenzuschlag für Frauen, die ihre Altersrente ab dem Referenzalter beziehen
- Reduzierte Kürzungssätze für Frauen, die ihre Altersrente vorbezogen

##### Inkrafttreten per 1. Januar 2027

- An Lebenserwartung angepasste Vorbezugs- und Aufschubssätze
- Reduktion der Vorbezugs-kürzungssätze für Frauen und Männer um 40 Prozent für tiefe Einkommen

# Veranstaltungen

23. November 2023

## «Voneinander lernen: Pensionskassenlösung zukunftsfähig gestalten – Arbeitgeber-Attraktivität steigern»

**Zeit:** 09:00 – 12:00 Uhr

**Ort:** Arbeitgeberverband Region Basel, St. Jakobs-Strasse 25, Basel (6. Stock)

**Inhalt:** Damit Sie die Pensionskassenlösung für die eigenen Angestellten zukunftsfähig gestalten können, geben wir Ihnen einen Überblick über die Entwicklungen in der Altersvorsorge. Ausserdem kommt u.a. zur Sprache, wie man mit einer gut aufgestellten Lösung der Pensionskasse das Optimum herausholen kann. Abgerundet wird der Anlass mit einem Erfahrungsaustausch.

8. Februar 2024

## Seminar «Stolpersteine in den Sozialversicherungen»

**Zeit:** 08:30 – 17:00 Uhr

**Ort:** SUVA-Auditorium, Seiteneingang Gartenstr. 53, Basel

**Inhalt:** In diesem Seminar zeigen Ihnen zunächst Experten der AK40 Stolpersteine und Beispiele aus der Praxis der Ausgleichskasse. Danach präsentieren weitere Referenten Besonderheiten aus den Bereichen Privatversicherung und Krankentaggeld sowie der obligatorischen Unfallversicherung UVG und geben praktische Antworten zu Früherfassung und Frühintervention bei der IV.

19. Februar 2024

## «Morgestraich»-Anlass 2024

**Zeit:** 03:30 – 06:00 Uhr

**Ort:** In den Räumen der EDP Personalberatung GmbH, Freie Strasse 17, Basel

**Inhalt:** Der Arbeitgeberverband Region Basel lädt seine Firmenmitglieder traditionsgemäss zu diesem exklusiven und speziellen Morgestraich-Anlass ein. Auch im 2024 haben wir wieder die Möglichkeit, bei Käse- und Zwiebelwaie einen Teil des Morgestraichs mit Blick von oben in ganz spezieller Atmosphäre gemeinsam zu geniessen.

## Pensionierungsseminare 2024

**Kursdaten:** 13. März, 24./25. April, 5./6. Juni, 25. September, 16./17. Oktober, 6./7. November

**Zeit:** ganztägig

**Ort:** Haus der Vereine, Baslerstrasse 35, Riehen

**Inhalt:** Als Unterstützung für den Einstieg in einen aktiven dritten Lebensabschnitt bieten wir sowohl ein- als auch zweitägige Seminare zur Vorbereitung auf die Pensionierung an.

### Arbeitgeberverband Region Basel

St. Jakobs-Strasse 25

Postfach

4010 Basel

T 061 205 96 00

info@arbeitgeberbasel.ch

www.arbeitgeberbasel.ch



Arbeitgeberverband Region Basel



@arbeitgeberbasel

### Für Fragen und Anmeldungen zu Seminaren und Netzwerkveranstaltungen:

Jasmin Michel, Tel. 061 205 96 00,

E-Mail [j.michel@arbeitgeberbasel.ch](mailto:j.michel@arbeitgeberbasel.ch) oder

[www.arbeitgeberbasel.ch/veranstaltungen](http://www.arbeitgeberbasel.ch/veranstaltungen)

### Für Fragen und Anmeldungen zu den Pensionierungsseminaren:

Karin Leonhard, Tel. 061 205 96 00,

E-Mail [k.leonhard@arbeitgeberbasel.ch](mailto:k.leonhard@arbeitgeberbasel.ch) oder

[www.arbeitgeberbasel.ch/veranstaltungen](http://www.arbeitgeberbasel.ch/veranstaltungen)